



Rechtsverordnungen

Ordnung für die Ausbildung und die Prüfungen im Fach Evangelische Kirchenmusik in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusik-Ausbildungs- und Prüfungs RVO – KiMusAusbiPrüf-RVO)

Vom 12. Juni 2007

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund § 17
Abs. 3 KMusG folgende Rechtsverordnung:

Abschnitt I: D-Ausbildung und D-Prüfung

§ 1 Zielsetzung der D-Ausbildung

Die D-Prüfung ist ein Befähigungsnachweis für den kirchenmusikalischen Dienst. Sie kann in den Bereichen Orgel, Chorleitung, Bläserchorleitung, Pop-/Gospel-

chorleitung oder Bandleitung abgelegt werden. Die Ausbildung dient dem Erreichen dieser Prüfung. Die D-Prüfung stellt in der Regel den Zwischenschritt zur C-Prüfung dar, kann aber auch den Abschluss der Ausbildung zum kirchenmusikalischen Dienst bedeuten.

§ 2

Gliederung und Dauer der D-Ausbildung

- (1) Die D-Ausbildung gliedert sich in:
 1. Einzel- oder Gruppenunterricht für Orgel oder Chorleitung in den Kirchenbezirken,
 2. Theorie-Kurswochen im Haus der Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden,
 3. von der Landesarbeit Evangelischer Posaunenchoräle in Baden angebotene Kurse für Bläserchorleitung,
 4. vom Haus der Kirchenmusik angebotene Kurse für Populärmusik.
- (2) Die D-Ausbildung dauert in der Regel ein bis zwei Jahre (Regelausbildungsdauer).

§ 3**Zulassung zur D-Ausbildung**

- (1) Über die Zulassung zur Ausbildung im Bereich Orgel bzw. Chorleitung entscheidet die zuständige Bezirkskantorin bzw. der zuständige Bezirkskantor nach einer einmonatigen Probeunterrichtszeit.
- (2) Über die Zulassung zur Ausbildung in den Bereichen Bläserchorleitung, Pop-/Gospelchorleitung bzw. Bandleitung entscheidet die jeweilige Kursleitung.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung ist die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden oder in einer Mitgliedskirche der ACK Baden-Württemberg. Über Ausnahmen entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.
- (4) Die Zulassung wird erteilt, sofern die D-Prüfung innerhalb der Regelausbildungsdauer erreichbar erscheint.

§ 4**Hauptfächer der D-Ausbildung**

- (1) Die Hauptfächer, in denen Prüfungen abgelegt werden, sind
 1. für den Bereich der D-Prüfung Orgel: Gottesdienstliches Orgelspiel sowie Orgelliteraturspiel,
 2. für den Bereich der D-Prüfung Chorleitung: Chorleitung sowie Stimmbildung,
 3. für den Bereich der D-Prüfung Bläserchorleitung: Bläserchorleitung sowie solistischer Vortrag auf einem Blechblasinstrument,
 4. für den Bereich der D-Prüfung Pop-/Gospelchorleitung: Pop-/Gospelchorleitung sowie Stimmbildung,
 5. für den Bereich der D-Prüfung Bandleitung: Bandleitung sowie solistischer Vortrag auf einem Bandinstrument.
- (2) Der Unterricht in den unter Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Fächern findet in den einzelnen Kirchenbezirken sowie im Haus der Kirchenmusik statt; der Unterricht in den unter Absatz 1 Nr. 3 genannten Fächern findet in den von der Landesarbeit Evangelischer Posaunenchor in Baden verantworteten Kursen statt; der Unterricht in den unter Absatz 1 Nrn. 4 und 5 genannten Fächern findet in den vom Haus der Kirchenmusik verantworteten Kursen statt.

§ 5**D-Hauptfachprüfungen/Eignungsnachweis**

- (1) Der fachpraktische Unterricht der Orgel- bzw. Chorleiterausbildung schließt mit den Hauptfachprüfungen in den Kirchenbezirken ab. Hierüber wird der „Eignungsnachweis für den kirchenmusikalischen Dienst im Fach Orgel bzw. Chorleitung“ ausgestellt. Das Zeugnis über die D-Prüfung wird aufgrund des Eignungsnachweises sowie des Besuches einer

Theorie-Kurswoche im Haus der Kirchenmusik und des dort absolvierten Kolloquiums (§ 7 Abs. 1) ausgestellt.

- (2) Der fachpraktische Unterricht der Bläserchorleiterausbildung schließt mit den Hauptfachprüfungen bei einem der von der Landesarbeit Evangelischer Posaunenchor in Baden angebotenen Kurse ab. Hierüber wird der „Eignungsnachweis für den kirchenmusikalischen Dienst im Fach Bläserchorleitung“ ausgestellt. Das Zeugnis über die D-Prüfung wird aufgrund des Eignungsnachweises sowie des absolvierten Kolloquiums über die Nebenfächer ausgestellt. Dieses kann bei den Kursen der Landesarbeit Evangelischer Posaunenchor in Baden oder bei den Theorie-Kurswochen im Haus der Kirchenmusik abgelegt werden.

- (3) Der fachpraktische Unterricht der Pop-/Gospelchorleiter- bzw. Bandleiterausbildung schließt mit den Hauptfachprüfungen bei einem der Ausbildungskurse im Haus der Kirchenmusik ab. Hierüber wird der „Eignungsnachweis für den kirchenmusikalischen Dienst im Fach Pop-/Gospelchorleitung bzw. Bandleitung“ ausgestellt. Das Zeugnis über die D-Prüfung wird aufgrund des Eignungsnachweises sowie des Besuchs einer Theorie-Kurswoche im Haus der Kirchenmusik und des dort absolvierten Kolloquiums ausgestellt.

§ 6**Nebenfächer der D-Ausbildung**

Die im Haus der Kirchenmusik bzw. bei den Kursen der Landesarbeit Evangelischer Posaunenchor in Baden unterrichteten Fächer sind:

1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung,
2. Gottesdienstkunde/Liturgik,
3. Gesangbuchkunde,
4. Gemeindesingen,
5. Orgelkunde (nur D-Prüfung Orgel),
6. Instrumentenkunde für Bläserchorleiter (nur D-Prüfung Bläserchorleitung),
7. Stilkunde der Populärmusik (nur D-Prüfung Pop-/Gospelchorleitung und D-Prüfung Bandleitung).

§ 7**Nebenfachprüfungen zur D-Prüfung**

- (1) Die Nebenfächer werden im Rahmen eines Kolloquiums (max. 20 Minuten) bei den Theorie-Kurswochen im Haus der Kirchenmusik bzw. bei den von der Landesbläserarbeit angebotenen Kursen geprüft. Das Kolloquium wird mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Die Theorie-Kurswochen im Haus der Kirchenmusik sowie das Kolloquium können zeitlich unabhängig von der Hauptfachausbildung absolviert werden.

**§ 8
Zulassung zur D-Prüfung**

(1) Über die Zulassung zu den Hauptfachprüfungen in den Bereichen Orgel und Chorleitung entscheidet die zuständige Bezirkskantorin bzw. der zuständige Bezirkskantor nach erfolgreicher Ausbildung der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

(2) Über die Zulassung zu den Hauptfachprüfungen im Bereich Bläserchorleitung entscheidet die zuständige Landesposaunenwartin bzw. der zuständige Landesposaunenwart.

(3) Über die Zulassung zu den Hauptfachprüfungen in den Bereichen Pop-/Gospelchorleitung und Bandleitung entscheidet die Populärmusikdozentin bzw. der Populärmusikdozent im Haus der Kirchenmusik.

**§ 9
Prüfungsanforderungen der D-Prüfung**

(1) Hauptfächer sind:

1. Bereich Orgel:

a) Gottesdienstliches Orgelspiel:

aa) Choralspiel: Vorlage einer Liste von 25 vorbereiteten Kirchenliedsätzen (drei- und vierstimmig, mit Pedal) verschiedener Schwierigkeitsgrade mit Intonationen, darunter zehn Lieder aus der Zeit nach 1960, von denen die Hälfte rhythmusbetont sein soll. Einige Choralsätze sollen mit hervorgehobenem Cantus firmus vorbereitet werden. Bei der Prüfung werden von der Prüfungskommission aus der vorgelegten Liste zwei bis drei Lieder zum Vorspielen ausgewählt. Gespielt werden jeweils Intonation und zwei Strophen des Chorals.

bb) Vom-Blatt-Spiel einfacher Intonationen und Choralbuchsätze.

cc) Spielen der liturgischen Stücke des Gottesdienstes (inkl. Abendmahlsliturgie) in jeweils mindestens zwei verschiedenen Tonarten.

b) Orgelliteraturspiel:

aa) Zur Prüfung werden drei Choralvorspiele sowie zwei freie Orgelstücke mit Pedal vorbereitet, aus denen die Kommission eine Auswahl trifft.

bb) Vorlage einer Repertoireliste von weiteren 15 Stücken, z. T. choralgebunden.

Prüfungsdauer für den Bereich „Orgel“ insgesamt bis zu 30 Minuten.

2. Bereich Chorleitung:

a) Chorleitung:

aa) Einstudieren und Dirigieren eines leichten bis mittelschweren Chorsatzes. Die Aufgabenstellung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission eine Woche vor der Prüfung.

bb) Einsingen mit dem Chor.

cc) Vorlage einer Repertoireliste von zehn leichten bis mittelschweren Chorsätzen, die während der Ausbildungszeit erarbeitet wurden; davon sollen drei mit einem Chor einstudiert worden sein.

b) Stimmbildung:

aa) Solistischer Vortrag eines Chorals oder Liedes.

bb) Grundbegriffe der chorischen Stimmbildung.

cc) Vom-Blatt-Singen einfacher Chorstimmen im Violin- und Bassschlüssel.

Prüfungsdauer für den Bereich Chorleitung insgesamt bis zu 40 Minuten.

3. Bereich Bläserchorleitung:

a) Bläserchorleitung:

aa) Einstudieren und Dirigieren eines leichten bis mittelschweren Bläserstücks. Die Aufgabenstellung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Woche vor der Prüfung.

bb) Einblasübungen.

cc) Vorlage einer Repertoireliste von zehn leichten bis mittelschweren Chorsätzen, die während der Ausbildungszeit erarbeitet wurden, davon sollen drei mit einem Bläserchor einstudiert worden sein.

b) Instrumentalspiel (Blechblasinstrument):

aa) Solistischer Vortrag eines leichten Bläserstückes (ggf. mit Begleitung).

bb) Vom-Blatt-Spiel je einer Bläserchorstimme im Violin- und Bassschlüssel.

cc) Auswendigspielen von zwei vorbereiteten Chorälen mit jeweils zwei zusätzlichen Transpositionen.

Prüfungsdauer für den Bereich Bläserchorleitung insgesamt bis zu 40 Minuten.

4. Bereich Pop-/Gospelchorleitung:

a) Pop-/Gospelchorleitung:

- aa) Einstudieren und Dirigieren eines leichten bis mittelschweren Pop-/Gospelchorsatzes.

Die Aufgabenstellung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Woche vor der Prüfung.

- bb) Einsingen mit dem Pop-/Gospelchor.

- cc) Vorlage einer Repertoireliste von zehn leichten bis mittelschweren Pop-/Gospelchorsätzen, die während der Ausbildungszeit erarbeitet wurden, davon sollen drei mit einem Chor einstudiert worden sein.

b) Stimmbildung:

- aa) Solistisches Vorsingen eines Gospels oder Liedes.

- bb) Grundbegriffe der chorischen Stimmbildung.

- cc) Vom-Blatt-Singen einfacher Chorstimmen im Violin- und Bassschlüssel.

Prüfungsdauer für den Bereich Pop-/Gospelchorleitung insgesamt bis zu 40 Minuten.

5. Bereich Bandleitung:

a) Bandleitung:

- aa) Einstudieren und Leiten eines leichten bis mittelschweren Arrangements.

- bb) Erarbeiten eines neuen Liedes oder einer mehrstimmigen Gemeindesingform.

Die Aufgabenstellung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission eine Woche vor der Prüfung.

- cc) Fragen zum Instrumentarium und zur Technik einer Band.

- dd) Vorlage einer Repertoireliste von zehn leichten bis mittelschweren Arrangements, die während der Ausbildungszeit erarbeitet wurden, davon sollen drei mit einer Band einstudiert worden sein.

b) Instrumentalspiel (Band):

- aa) Vortrag eines vorbereiteten leichten solistischen Stückes (ggf. mit Begleitung) auf einem Bandinstrument eigener Wahl.

- bb) Harmonisierung einer vorgegebenen Melodie sowohl nach vorgegebenen Akkordsymbolen als auch in freier Harmonisation.

Prüfungsdauer für den Bereich „Bandleitung“ insgesamt bis zu 40 Minuten.

(2) Nebenfächer sind:

Die Nebenfächer zur D-Prüfung werden zusammengefasst in einem Kolloquium geprüft, die Prüfungsdauer beträgt maximal 20 Minuten. Folgende Kenntnisse werden erwartet:

1. Allgemeine Musiklehre:

Kenntnis der Dur- und Moll-Tonleitern, der Kirchentonarten, der Intervalle, des Quintenzirkels, der Dreiklänge sowie des Dominantseptakkords und der Umkehrungen.

2. Gehörbildung:

Hören von Intervallen und Dreiklängen, auch in Umkehrungen.

3. Gottesdienstkunde:

Kenntnis des Gottesdienstablaufs.

4. Gesangbuchkunde:

Kenntnis des Gesangbuchaufbaus.

5. Gemeindesingen:

Grundbegriffe der Gemeindesingleitung.

6. Orgelkunde (nur D-Prüfung Orgel):

Grundkenntnisse der Registrierung, Stimmen einer Zungenpfeife.

7. Instrumentenkunde für Bläserchorleiter (nur D-Prüfung Bläserchorleitung):

Kenntnis der Blechblasinstrumente, der Instrumentenfamilien, der Transposition, der Griff- und Zugtechnik, des Tonumfangs, der Frage der Mundstücke. Die Besetzung der Posaunenchorre und ihrer geschichtlichen Herkunft.

8. Stilkunde der Populärmusik (nur D-Prüfung: Pop-/Gospelchorleitung und Bandleitung):

Analysieren eines Stückes aus der Populärmusik und stilistische Einordnung von Hörbeispielen; Grundwissen über die Geschichte der Populärmusik mit Schwerpunkt auf dem zeitgenössischen Liedschaffen.

Abschnitt II:**C-Ausbildung und C-Prüfung****§ 10****Zielsetzung der C-Ausbildung**

Die C-Prüfung ist der Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Arbeit im kirchenmusikalischen Dienst auf C-Stellen. Sie kann in den Bereichen Orgel, Chorleitung, Bläserchorleitung, Pop-/Gospelchorleitung oder Bandleitung abgelegt werden. Die Ausbildung dient dem Erreichen dieser Prüfung.

§ 11

Gliederung und Dauer der C-Ausbildung

- (1) Die C-Ausbildung gliedert sich in:
1. Einzel- oder Gruppenunterricht für Orgel oder Chorleitung in den Kirchenbezirken,
 2. Theorie- und Praxis-Kurswochen im Haus der Kirchenmusik,
 3. von der Landesarbeit der Evangelischen Posaunenchoräle in Baden angebotene Kurse für Bläserchorleitung,
 4. vom Haus der Kirchenmusik angebotene Kurse für Populärmusik.
- (2) Die C-Ausbildung schließt sich im Regelfall an die D-Ausbildung an und dauert weitere ein bis zwei Jahre.

§ 12

Zulassung zur C-Ausbildung

- (1) Über die Zulassung zur Ausbildung im Bereich Orgel bzw. Chorleitung entscheidet die zuständige Bezirkskantorin bzw. der zuständige Bezirkskantor nach einer einmonatigen Probeunterrichtszeit. Schließt sich die C-Ausbildung innerhalb von 24 Monaten an die D-Ausbildung an, entfällt der Probeunterricht.
- (2) Über die Zulassung zur Ausbildung in den Bereichen Bläserchorleitung, Pop-/Gospelchorleitung und Bandleitung entscheidet die Kursleitung.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung ist die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden oder in einer Mitgliedskirche der ACK Baden-Württemberg. Über Ausnahmen entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.
- (4) Die Zulassung wird erteilt, sofern die C-Prüfung innerhalb der Regelausbildungsdauer erreichbar erscheint.

§ 13

Hauptfächer der C-Ausbildung

- (1) Die Hauptfächer, in denen Prüfungen abgelegt werden, sind
1. für den Bereich der C-Prüfung Orgel: Gottesdienstliches Orgelspiel sowie Orgelliteraturspiel,
 2. für den Bereich der C-Prüfung Chorleitung: Chorleitung, Theorie der Chorleitung sowie Stimmbildung/Sologesang,
 3. für den Bereich der C-Prüfung Bläserchorleitung: Bläserchorleitung, Theorie der Bläserchorleitung sowie solistischer Vortrag auf einem Blechblasinstrument,

4. für den Bereich der C-Prüfung Pop-/Gospelchorleitung: Pop-/Gospelchorleitung, Theorie der Pop-/Gospelchorleitung sowie Stimmbildung/Sologesang,
5. für den Bereich der C-Prüfung Bandleitung: Bandleitung, Theorie der Bandleitung sowie solistischer Vortrag auf einem Bandinstrument.

- (2) Der Unterricht in den unter Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Fächern findet in den einzelnen Kirchenbezirken sowie im Haus der Kirchenmusik statt; der Unterricht in den unter Absatz 1 Nr. 3 genannten Fächern findet in den von der Landesarbeit der Evangelischen Posaunenchoräle in Baden verantworteten Kursen statt; der Unterricht in den unter Absatz 1 Nrn. 4 und 5 genannten Fächern findet in den vom Haus der Kirchenmusik verantworteten Kursen statt.

§ 14

C-Hauptfachprüfungen

- (1) Der fachpraktische Unterricht der Orgel-, Chorleiter-, Pop-/Gospelchorleiter- oder Bandleiterausbildung schließt mit den Hauptfachprüfungen im Rahmen der Praxis-Kurswochen im Haus der Kirchenmusik ab.
- (2) Der fachpraktische Unterricht der Bläserchorleiterausbildung schließt mit den Hauptfachprüfungen bei einem der von der Landesarbeit der Evangelischen Posaunenchoräle in Baden verantworteten Kurse oder im Rahmen der Praxis-Kurswochen im Haus der Kirchenmusik ab.

§ 15

Nebenfächer der C-Ausbildung

Die im Haus der Kirchenmusik unterrichteten Fächer sind:

1. Musiktheorie/Tonsatz,
2. Gehörbildung,
3. Musikgeschichte,
4. Theologische Information und Kirchenliedkunde,
5. Gottesdienstliche Praxis/Liturgik und Gemeindesingen,
6. Orgelkunde (nur C-Prüfung Orgel),
7. Stilkunde der Populärmusik (nur C-Prüfung Pop-/Gospelchorleitung; Bandleitung).

§ 16

C-Nebenfachprüfungen

Die Nebenfächer zur C-Prüfung werden mit Ausnahme der Fächer nach § 15 Nrn. 1 und 2 bei den Theorie-Kurswochen im Haus der Kirchenmusik geprüft. Die Fächer nach § 15 Nrn. 1 und 2 werden bei den Praxis-Kurswochen im Haus der Kirchenmusik bzw. bei den von der Landesarbeit der Evangelischen Posaunenchoräle verantworteten Kursen geprüft.

§ 17 Zulassung zur C-Prüfung

(1) Über die Zulassung zu den Hauptfachprüfungen im Bereich Orgel und Chorleitung entscheidet die zuständige Bezirkskantorin bzw. der zuständige Bezirkskantor nach erfolgreicher Ausbildung der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Im Einzelfall kann die Kursleitung im Haus der Kirchenmusik über die Zulassung im Benehmen mit der zuständigen Bezirkskantorin bzw. dem zuständigen Bezirkskantor entscheiden.

(2) Über die Zulassung zu den Hauptfachprüfungen im Bereich Bläserchorleitung entscheidet die zuständige Landesposaunenwartin bzw. der zuständige Landesposaunenwart.

(3) Über die Zulassung zu den Hauptfachprüfungen im Bereich Pop-/Gospelchorleitung und Bandleitung entscheidet die Populärmusikdozentin bzw. der Populärmusikdozent im Haus der Kirchenmusik.

(4) Über die Zulassung zu den Nebenfachprüfungen entscheidet die Kursleitung im Haus der Kirchenmusik.

§ 18 Prüfungsanforderungen der C-Prüfung

(1) Hauptfächer sind:

1. Bereich Orgel:

a) Gottesdienstliches Orgelspiel:

aa) Mit Vorbereitungszeit: Eigene Intonationen sowie Begleitsätze zu verschiedenartigen Liedern (mit Manual und Pedal, manualiter sowie obligat gespielt). Mindestens eines der vorbereiteten Lieder muss nach dem Gesangbuch gespielt werden. Die Aufgabenstellung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission mindestens drei Tage vor der Prüfung.

bb) Ohne Vorbereitungszeit: Einfache Intonationen sowie Begleitsätze zu Kirchenliedern nach dem Choralbuch oder in eigener Harmonisierung.

cc) Spielen der liturgischen Stücke des Hauptgottesdienstes (mit Abendmahl) in mehreren Tonarten.

b) Orgelliteraturspiel:

aa) Zur Prüfung werden drei Werke aus verschiedenen Stilepochen vorbereitet, von denen eines choralgebunden sein soll.

bb) Vorlage einer Liste mit sieben choralgebundenen Werken. Aus dieser Liste werden Stichproben ausgewählt.

Prüfungsdauer für 1 a) und 1 b) insgesamt bis zu 35 Minuten.

2. Bereich Chorleitung:

a) Chorleitung:

aa) Einstudieren eines selbstständig vorbereiteten mittelschweren, zumindest teilweise polyphonen Chorwerkes sowie Dirigieren eines dem Chor bekannten vierstimmigen polyphonen Satzes. Die Aufgabenstellung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission fünf Tage vor der Prüfung.

bb) Einsingen/chorische Stimmbildung.

cc) Vorlage einer von der Chorleitungslehrkraft bestätigten Liste mit drei Chorwerken, die während der Ausbildungszeit erarbeitet und in Anwesenheit der Lehrkraft mit einem Chor einstudiert worden sind.

b) Stimmbildung/Sologesang:

aa) Solistischer Vortrag zweier verschiedenartiger Lieder.

bb) Vom-Blatt-Singen von Chorstimmen im Violin- und Bassschlüssel.

cc) Grundbegriffe der chorischen Stimmbildung.

c) Theorie der Chorleitung:

aa) Vorlage des schriftlich ausgearbeiteten Probenplans zum Prüfungsstück.

bb) Fragen zur Probenmethodik, zur Schlagtechnik und zur Phonetik.

cc) Chorliteraturkunde.

Prüfungsdauer für 2 a) bis zu 30 Minuten, für 2 b) und 2 c) insgesamt bis zu 20 Minuten.

3. Bereich Bläserchorleitung:

a) Bläserchorleitung:

aa) Einstudieren eines selbstständig vorbereiteten mittelschweren, zumindest teilweise polyphonen Stückes mit einem Bläserchor sowie Dirigieren eines dem Chor bekannten vierstimmigen polyphonen Satzes. Die Aufgabenstellung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission fünf Tage vor der Prüfung.

bb) Einblasen mit dem Bläserchor.

cc) Vorlage einer von der Bläserchorleitungslehrkraft bestätigten Liste mit drei Chorwerken, die während der Ausbildungszeit erarbeitet und in Anwesenheit der Lehrkraft mit einem Bläserchor einstudiert worden sind.

- b) Instrumentalspiel (Blechblasinstrument):
 - aa) Vortrag von zwei verschiedenartigen Solostücken (ggf. mit Begleitung) auf einem Blechblasinstrument.
 - bb) Vom-Blatt-Spiel von Bläserchorstimmen im Violin- und Bassschlüssel.
- c) Theorie der Bläserchorleitung:
 - aa) Vorlage des schriftlich ausgearbeiteten Probenplans zum Prüfungsstück.
 - bb) Fragen zur Probenmethodik, zur Schlagtechnik sowie zur Kenntnis der Blechblasinstrumente und ihrer technischen und musikalischen Einsatzmöglichkeiten.
 - cc) Kenntnis der Geschichte der Posaunenchor.
 - dd) Bläserchorliteraturkunde.

Prüfungsdauer für 3 a) bis zu 30 Minuten, für 3 b) und 3 c) insgesamt bis zu 20 Minuten.

4. Bereich Pop-/Gospelchorleitung:

- a) Pop-/Gospelchorleitung:
 - aa) Einstudieren eines selbstständig vorbereiteten mittelschweren Chorwerkes aus dem Bereich Gospel-/Populärmusik/schwarzafrikanische Musik sowie Dirigieren eines dem Chor bekannten mehrstimmigen Pop-/Gospelchorsatzes. Die Aufgabenstellung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission fünf Tage vor der Prüfung.
 - bb) Einsingen/chorische Stimmbildung.
 - cc) Vorlage einer von der Chorleitungslehrkraft bestätigten Liste mit drei Chorwerken, die während der Ausbildungszeit erarbeitet und in Anwesenheit der Lehrkraft mit einem Chor einstudiert worden sind.

b) Stimmbildung/Sologesang:

- aa) Solistischer Vortrag zweier verschiedenartiger Lieder/Songs aus dem Bereich Gospel-/Populärmusik/schwarzafrikanische Musik.
- bb) Vom-Blatt-Singen von Chorstimmen im Violin- und Bassschlüssel.
- cc) Grundbegriffe der chorischen Stimmbildung.

c) Theorie der Pop-/Gospelchorleitung:

- aa) Vorlage des schriftlich ausgearbeiteten Probenplans zum Prüfungsstück.
- bb) Fragen zur Probenmethodik, zur Schlagtechnik und zur Phonetik im Pop-/Gospelchor.
- cc) Literaturkunde für Pop-/Gospelchor.

Prüfungsdauer für 4 a) bis zu 30 Minuten, für 4 b) und 4 c) insgesamt bis zu 20 Minuten.

5. Bereich Bandleitung:

a) Bandleitung:

- aa) Einstudieren und Leiten eines mittelschweren Arrangements mit Band/Popensemble. Die Aufgabenstellung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission fünf Tage vor der Prüfung.
- bb) Vorlage einer Liste von drei mittelschweren Arrangements, die während der Ausbildungszeit erarbeitet und in Anwesenheit der Lehrkraft mit Band/Popensemble einstudiert worden sind.

b) Instrumentalspiel (Bandinstrument/Bandgesang):

- aa) Vortrag von zwei verschiedenartigen Solostücken aus dem Bereich Jazz/Populärmusik (ggf. mit Begleitung) auf einem Bandinstrument eigener Wahl oder als Bandsängerin bzw. -sänger.
- bb) Vom-Blatt-Spiel eines leichten Leadsheets.
- cc) Improvisation über ein leichtes Thema oder eine zwölftaktige Bluesform in drei verschiedenen Tonarten nach Wahl der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten.

c) Theorie der Bandleitung:

- aa) Vorlage des schriftlich ausgearbeiteten Probenplans zum Prüfungsstück.
- bb) Fragen zur Probenmethodik, zum Arrangement sowie zu Aufstellung, Equipment und Technik einer Band.
- cc) Repertoirekenntnis im Bereich Band.

Prüfungsdauer für 5 a) bis zu 30 Minuten, für 5 b) und 5 c) insgesamt bis zu 20 Minuten.

(2) Nebenfächer sind:

1 a) Musiktheorie/Tonsatz schriftlich:

Für C-Prüfung Orgel, Chorleitung, Bläserchorleitung:

- aa) Kantionalsatz zu einem gegebenen Kirchenlied.
- bb) Aussetzen eines leichten Generalbasses.
- cc) Gegenstimme zu einem Kirchenlied.

Von den drei gestellten Aufgaben müssen zwei gelöst werden.

Für C-Prüfung Pop-/Gospelchorleitung, Bandleitung:

- aa) Vierstimmiger Gospelsatz zu einer gegebenen Gespelmelodie.
- bb) Erstellen eines kurzen Arrangements für Band-/Popensemble mit mindestens fünf Instrumenten anhand eines Leadsheets.
- cc) Gegenstimme zur einer Lied- oder Songmelodie.

Von den drei gestellten Aufgaben müssen zwei gelöst werden.

Prüfungsdauer für 1 a) bis zu 120 Minuten.

1 b) Musiktheorie/Tonsatz mündlich:

Für C-Prüfung Orgel, Chorleitung, Bläserchorleitung:

- aa) Kenntnisse der Harmonielehre.
- bb) Spielen von Kadenzten, auch in weiter Lage.
- cc) Spielen von einfachen Modulationen.
- dd) Kirchentönenarten.

Für die C-Prüfung Bläserchorleitung ist Klavierspiel nicht verpflichtend. Die Punkte bb) und cc) sind dann in anderer Form zu prüfen.

Für C-Prüfung Pop-/Gospelchorleitung, Bandleitung:

- ee) Kenntnisse der Jazz-/Pop-Harmonielehre.
- ff) Spielen von II-V-I-Kadenzten.
- gg) Kirchentönenarten, Bluestonleitern und Pentatonik.

Prüfungsdauer für 1 b) bis zu 10 Minuten.

2 a) Gehörbildung schriftlich:

Leichte melodisch-rhythmische Musikdiktate, ein- und zweistimmig.

Prüfungsdauer für 2 a) bis zu 45 Minuten.

2 b) Gehörbildung mündlich:

- aa) Erkennen von Intervallen, Tonleitern und Akkorden.
- bb) Vom-Blatt-Singen im Violin- und Bassschlüssel.

Prüfungsdauer für 2 b) bis zu 10 Minuten.

3. Musikgeschichte:

Überblick über die Geschichte der evangelischen Kirchenmusik und ihrer Formen auf dem Hintergrund der allgemeinen Musikentwicklung bis zur Gegenwart.

Prüfungsdauer für 3. mündlich bis zu 15 Minuten oder schriftlich bis zu 45 Minuten.

4. Theologische Information und Kirchenliedkunde:

- a) Bibelkunde: Überblick über den Inhalt der wichtigsten Bücher.
- b) Kirchenliedkunde: Vertrautheit mit dem Gesangbuch, Liedauswahl für die Gemeinde, ergänzende Liedsammlungen.
- c) Grundfragen des Glaubens anhand des Kirchenjahres, des Liedguts (EG) oder kirchenmusikalischer Werke.
- d) Kirchliches Leben anhand der Regelungen der Grundordnung und der Vorschriften zur Kirchenmusik.

Prüfungsdauer für 4. mündlich bis zu 20 Minuten oder schriftlich bis zu 45 Minuten.

5. Gottesdienstliche Praxis/Liturgik und Gemeindesingen:

- a) Singen von Kirchenliedern, responsorischen Formen und liturgischen Weisen.
- b) Kenntnis der Grundbegriffe der Psalmodie.
- c) Kenntnis der Ordnungen des Gottesdienstes und liturgischer Varianten.
- d) Sprechen eines vorbereiteten Textes.
- e) Gemeindesingen (kann durch Bescheinigung der zuständigen Bezirkskantorin bzw. des zuständigen Bezirkskantors über ein in ihrer/seiner Gegenwart durchgeführtes Gemeindesingen – einschließlich Vor- und Nachbesprechung – nachgewiesen werden).

Prüfungsdauer für 5. bis zu 15 Minuten (ohne Gemeindesingen).

6. Orgelkunde (nur C-Prüfung Orgel):

- a) Technischer Aufbau der Orgel.
- b) Registerkunde.
- c) Geschichte der Orgel.
- d) Stimmen einer Zungenpfeife, sofern nicht in der D-Prüfung nachgewiesen.

Prüfungsdauer für 6. mündlich bis zu 10 Minuten oder schriftlich bis zu 45 Minuten.

7. Stilkunde der Populärmusik (nur C-Prüfung Pop-/Gospelchorleitung; Bandleitung):

- a) Analysieren eines anspruchsvolleren Stückes aus der Populärmusik und detaillierte stilistische Einordnung von Hörbeispielen.
- b) Kenntnisse zur Geschichte der Populärmusik.

Prüfungsdauer für 7. bis zu 10 Minuten.

**Abschnitt III:
Allgemeine Regelungen**

**§ 19
Teilnehmerbeiträge**

(1) Für die Teilnahme an der landeskirchlichen Ausbildung zahlen die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer einen monatlichen Kostenbeitrag. Dieser dient zur Finanzierung des Unterrichts in den Bezirken sowie im Haus der Kirchenmusik. Für die Ausbildung im Bereich Orgel zahlen die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer monatlich € 35,00. Für die Ausbildung im Bereich Chorleitung oder anderen Gruppenunterricht zahlen die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer monatlich € 25,00. Bei gleichzeitiger Ausbildung in Orgel und Chorleitung sowie bei häufigerem Unterricht liegt der monatliche Höchstbeitrag bei € 35,00. Ermäßigungen kann das für die Aus- und Fortbildung zuständige Landeskantorat Freiburg vornehmen. Der erste Unterrichtsmonat der D- bzw. C-Ausbildung ist kostenlos (Probeunterricht); schließt sich die C-Ausbildung innerhalb von 24 Monaten an die D-Ausbildung an, entfällt der erneute Probeunterricht.

D- und C-Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf jährlich mindestens 23 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten.

(2) Die Überweisung durch die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer erfolgt an den Evangelischen Oberkirchenrat. Dieser leitet den 7.- 36. Monatsbeitrag weiter an den ausbildenden Kirchenbezirk.

(3) Der Unterricht im Fach Stimmbildung/Sologesang findet bei den Kursen im Haus der Kirchenmusik statt. Darüber hinaus gehender Einzelunterricht muss von den Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern selbst organisiert und finanziert werden.

(4) In den Bereichen Bläserchorleitung und Populärmusik findet der Hauptfachunterricht bei den von der Landesarbeit der Evangelischen Posaunenchoräle in Baden verantworteten Kursen bzw. bei den Kursen im Haus der Kirchenmusik statt. Darüber hinaus gehender Unterricht in den Hauptfächern muss von den Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern selbst organisiert und finanziert werden.

(5) Die Kosten für Fahrt und Unterkunft bei den Kurswochen im Haus der Kirchenmusik sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst zu tragen; die Heimatkirchengemeinden bzw. -bezirke der Teilnehmerinnen und Teilnehmer können Zuschüsse leisten.

(6) Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ausbildung, die den Monatsbeitrag nach Absatz 1 zahlen oder für die noch nicht abgeschlossene Ausbildung innerhalb der vergangenen 24 Monate gezahlt haben, haben Anspruch auf ermäßigte Kursgebühr für bis zu sechs Ausbildungskurse im Haus der Kirchenmusik. Darüber hinaus erhalten sie nach bestandener C-Prüfung auf Antrag die Fahrtkosten zu maximal sechs Kursen im Haus der Kirchenmusik in der Höhe von 50 v. H. des Normalpreises der DB (2. Klasse) erstattet.

**§ 20
Prüfungskommission**

(1) Die Prüfungskommission der D-Hauptfachprüfungen im Bereich Orgel und Chorleitung besteht in der Regel aus der zuständigen Bezirkskantorin bzw. dem zuständigen Bezirkskantor (Vorsitz), in dessen bzw. deren Bezirk die Schülerin bzw. der Schüler ausgebildet wurde, sowie einem weiteren Kantor bzw. einer weiteren Kantorin und der Vertrauenspfarrerin bzw. dem Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik.

(2) Die Prüfungskommission der D-Hauptfachprüfung im Bereich Bläserchorleitung besteht in der Regel aus einer Landesposaunenwartin bzw. einem Landesposaunenwart (Vorsitz) sowie einer Kantorin bzw. einem Kantor oder einer Kursdozentin bzw. einem Kursdozenten bei den von der Landesarbeit Evangelischer Posaunenchoräle angebotenen Kursen.

(3) Die Prüfungskommission der D-Hauptfachprüfung im Bereich Populärmusik besteht in der Regel aus der bzw. dem landeskirchlichen Beauftragten für Populärmusik (Vorsitz) sowie einer Kantorin bzw. einem Kantor.

(4) Die Prüfungskommission für das D-Kolloquium über die Nebenfächer besteht in der Regel aus zwei Dozentinnen bzw. Dozenten im Haus der Kirchenmusik bzw. der Kurse der Landesarbeit Evangelischer Posaunenchoräle.

(5) Die Prüfungskommission für die C-Hauptfachprüfungen besteht in der Regel aus einer Landeskantorin bzw. einem Landeskantor (Vorsitz) sowie zwei Dozentinnen bzw. Dozenten im Haus der Kirchenmusik bzw. der Kurse der Landesarbeit Evangelischer Posaunenchoräle in Baden.

(6) Die Prüfungskommission für die C-Nebenfachprüfungen besteht in der Regel aus zwei Dozentinnen bzw. Dozenten im Haus der Kirchenmusik bzw. der Kurse der Landesarbeit Evangelischer Posaunenchoräle in Baden.

**§ 21
Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungsleistungen in den Hauptfächern der D-Prüfung und in sämtlichen Fächern der C-Prüfung werden mit folgenden Noten bewertet:

- | | |
|-----------------------|--|
| sehr gut (1) | = eine hervorragende Leistung; |
| gut (2) | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| befriedigend (3) | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| nicht ausreichend (5) | = eine Leistung mit erheblichen Mängeln. |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen werden die Zwischennoten x,3 und x,7 gebildet, nicht jedoch zwischen den Notenstufen „ausreichend“ und „nicht ausreichend“.

(2) Für die C-Prüfung wird eine Gesamtnote aus dem Durchschnitt aller Noten gebildet, indem die Fächer Orgel-Literaturspiel, Gottesdienstliches Orgelspiel, Chorleitung, Bläserchorleitung, Pop-/Gospelchorleitung und Bandleitung dreifach gewichtet werden.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach oder mehreren Fächern die Note „nicht ausreichend“ erzielt wird.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss der D-Hauptfachprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat durch die Prüfungsvorsitzende bzw. den Prüfungsvorsitzenden den „Eignungsnachweis für den kirchenmusikalischen Dienst“ ausgestellt. Dieser begründet keinen Anspruch auf erhöhte Vergütung für kirchenmusikalische Dienste.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss der D-Prüfung (einschließlich „Kolloquium“) oder der C-Prüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat durch den Evangelischen Oberkirchenrat ein Zeugnis ausgestellt.

§ 22

Wiederholung von Prüfungen

Die in einem Fach nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach einem halben Jahr einmal wiederholt werden. Erst wenn alle Einzelprüfungen bestanden sind, gilt die gesamte Prüfung als bestanden.

§ 23

Anerkennung von Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen in Einzelfächern, die im Rahmen von Ausbildungsgängen an Hochschulen oder im Rahmen kirchlicher Ausbildungen absolviert wurden, können für die D- oder C-Prüfung anerkannt werden, sofern die Anforderungen in dem betreffenden Fach den Anforderungen der D- oder C-Prüfung zumindest gleichwertig sind. Über die Anerkennung entscheidet das für die Aus- und Fortbildung zuständige Landeskantorat Freiburg. Im Prüfungszeugnis wird bei Anerkennung von Prüfungsleistungen ohne Angabe einer Note auf das zugrunde liegende Examen verwiesen.

§ 24

Schlussbestimmungen/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die D-Prüfung im Fach Evangelische Kirchenmusik in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 10. März 1998 (GVBl. 85) außer Kraft.

(3) Ausbildungsteilnehmerinnen bzw. -teilnehmer, die sich am 31. August 2006 – mit Kenntnis der zuständigen Bezirkskantorin bzw. des zuständigen Bezirkskantors – bereits in der Vorbereitung auf die C- oder D-Prüfung befanden, können bis zum 31. Dezember 2008 die Prüfung wahlweise nach alter oder neuer Prüfungsordnung ablegen.

Karlsruhe, den 12. Juni 2007

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)